

Firma

Saint-Gobain ISOVER G+H AG

Industriestr. 125

67346 Speyer

**Stefanie Kraft**

Abteilung  
Umwelt und Forsten

Maximilianstr. 12

67346 Speyer

Zimmer 23

28.03.2019

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (hier 300 t Glas pro Tag) durch Austausch der Schmelzwanne mit Oxy-Fuel-Befuerung sowie die Errichtung einer VPSA-Anlage zur Herstellung von Sauerstoff

- Anlagen: 1 Satz Antragunterlagen mit Grüneintragungen (Bauunterlagen) als Genehmigungsbestandteil  
4 Sätze Antragsunterlagen (teilweise ohne Aktualisierungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 23.08.2018 (Eingang: 02.11.2018) für das Werk in Speyer, Industriestr. 125, Flurstück-Nr. 4295/3, wird gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 2.8.1 Verfahrensart „E“ und Nr. 5.2.1 Verfahrensart „G“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren folgende

## **Änderungsgenehmigung**

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden Produktionsanlage wird zugestimmt, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Die beantragte Änderung soll folgende Maßnahmen beinhalten:

- Austausch der Schmelzwanne durch eine Schmelzwanne mit Oxy-Fuel-Befuerung (300 t/h und 1500 °C), Aufstellung am neuen Aufstellungsort
- Errichtung zweier Sauerstofftanks (50 m<sup>3</sup>) mit Verdampfern (3000 Nm<sup>3</sup>/h),
- Errichtung einer VPSA-Anlage zur Sauerstoffgewinnung,
- Abluftkamin Q 16 mit 7 m Höhe,
- Abluftkamin Q 15 mit 40 m Höhe mit vorgelagertem Trocken-Elektrofilter
- Notkamin Q 17 mit 29 m Höhe.

**Telefon**

(06232) 14 2749

**Telefax**

(06232) 14 2784

**E-Mail**

Stefanie.kraft@stadt-  
speyer.de

## Emissionshandel:

Zur emissionshandelspflichtigen Anlage i.S.d. Treibhausgas-Emissions-handelsgesetz (TEHG, Anhang 1 Teil 2 - Nr. 16) zählen die Notstrom-versorgung, die Schmelzwanne, die Glaswolleherstellung (inkl. Trockenöfen der Linien A und C).

## **II. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:**

### **1. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

#### 1.1 Luft

1.1.1 Grenzwerte für die Anlage zur Herstellung von Glas, einschließlich der Herstellung von Glasfasern/Glaswolle  
An der Emissionsquelle Q15 des Kamins der Glasschmelzwanne mit einer Schornsteinmindesthöhe von 40 m dürfen die spezifischen Emissionen an kg/t geschmolzenem Glas nachstehend genannter Stoffe nicht überschritten werden:

1.1.1.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 0,03 kg/t

1.1.1.2 Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),  
angegeben als Schwefeldioxid 0,30 kg/t

1.1.1.3 Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 kg/t

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung bei der Herstellung von Glaswolle erforderlich ist, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas die Spezifischen Emissionen von 1,00 kg/t nicht überschreiten. Der Nitratsatz ist zu dokumentieren.

1.1.1.4 gasförmige anorganische Chlorverbindungen  
angegeben als Chlorwasserstoff 0,02 kg/t

1.1.1.5 Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoff 0,01 kg/t

1.1.1.6 Kohlenmonoxid 0,30 kg/t

1.1.2 Grenzwerte für die Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Glasfasern  
An der Emissionsquelle **Q 6** des Zentralkamins (Zug A und Zug C) mit einer Schornsteinhöhe von 60 m dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

1.1.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m<sup>3</sup>

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 2

1.1.2.2	Ammoniak	60 mg/m <sup>3</sup>
1.1.2.3	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
1.1.2.4	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	10 mg/m <sup>3</sup>
1.1.2.5	Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>
1.1.2.6	Phenol	10 mg/m <sup>3</sup>

### 1.1.3 Grenzwert für die Konfektionierung

1.1.3.1 An der Emissionsquelle **Q12** des Kamin Trockenfilter dürfen die Emissionen des nachstehend genannten Stoffes folgende Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
---------------------------------------	----------------------

1.1.4 Die Inanspruchnahme des Notkamins der Emissionsquelle **Q 17** wird für 180 Stunden /Jahr gestattet. Die Inanspruchnahme ist zu dokumentieren.

### 1.1.5 Einzelmessungen

1.1.5.1 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionsbegrenzungen der luftverunreinigenden Stoffe, wie an der Emissionsquelle Q 15 nach den Nummern 1 1.1.1 bis 1 1.1.6, an der Emissionsquelle Q 6 nach den Nummern 1.1 2.1 bis 1.1.2.4 und an der Emissionsquelle Q 12 nach der Nummer 1.1.3.1 festgelegt, durch Messung feststellen zu lassen. Die Messungen sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Daher sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei einem Betriebszustand mit schwankenden Emissionsverhalten (An- oder Abfahrvorgang) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen. Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen. Die Messplanung ist gemäß 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft durchzuführen. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen

Stadt Speyer  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 3

(insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen vorzunehmen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße unmittelbar zu übersenden.

#### 1.1.6 Kontinuierliche Messungen

##### 1.1.6.1 Formaldehyd und Phenol

Die Massenkonzentration an Formaldehyd und Phenol im Abgas der Quelle 6, sind wie unter den Nummern II 1.2.5 und II 1.2.6 festgelegt, durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten. Die aktuelle Liste der eignungsgeprüften kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen findet man im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/luft/messeinrichtungen/mg-eignung.htm>.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße unverzüglich mitzuteilen.

Beim Betrieb der geforderten Messeinrichtungen sind die erforderlichen Betriebsparameter, wie z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Druck, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen benötigt werden, kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

Die Messeinrichtungen sind durch eine von der zuständigen Landesbehörde für Kalibrierung bekanntgegebenen Stelle nach Einbau erstmalig und im Übrigen im Abstand von 3 Jahren wiederholt kalibrieren zu lassen. Außerdem sind sie jährlich einer Prüfung auf Funktionsfähigkeit zu unterziehen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt an der Weinstraße innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Die Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches ist durch den Betreiber wöchentlich zu prüfen (Kontrolle der Klassen S 9 und S 10 im Emissionsauswerterechner). Bei Vorliegen bestimmter Überschreitungshäufigkeiten (bei 40 % in einer Woche oder bei 5 % in 5 Wochen erreicht die Klasse -S 10- den Wert 6) ist nach DIN EN

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 4

14181 eine vollständig neue Kalibrierung innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

Kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen zur Ermittlung von Emissionen sowie zur Ermittlung von Bezugsgrößen sind durch eine bekannt gegebene Stelle jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Vorgehensweise ist in der DIN EN 14181 unter Kapitel 8 „Jährliche Funktionsprüfung (AST)“ und Anhang A beschrieben. Die jährliche Funktionsprüfung gliedert sich in folgende zwei Teilschritte:

- Funktionskontrolle der automatischen Messeinrichtung (AMS)
- Vergleichsmessungen mit einem Standardreferenzmessverfahren

Hinweis:

Für TA Luft-Anlagen wird unter Nr. 5.3.3.6 TA Luft die DIN VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe 1994) zitiert, diese ist nicht mehr gültig, die neue DIN VDI 3950 fordert für alle Anlagen 5 Vergleichsmessungen bei der Funktionsprüfung.

Messeinrichtungen für die kontinuierliche Emissionsüberwachung müssen regelmäßig gewartet werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der DIN EN 14181 bzw. für Anlagen nach TA Luft in der VDI 3950 beschrieben. Das mit der Betreuung der Messeinrichtung beauftragte Fachpersonal soll in die Bedienung der Messeinrichtung eingewiesen sein.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Die Messberichte sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern. Die Auswahl der Messeinrichtungen ist entsprechend der Nr. 5.3.3.4 und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse nach Nr. 5.3.3.5 der TA Luft durchzuführen.

Überschreitet ein Tages- oder ein Halbstundenmittelwert die vorgegebene Emissionsbegrenzung, ist das in der Dokumentation der Auswertung gesondert auszuweisen. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist jede Überschreitung unverzüglich mitzuteilen (Nr. 5.3.3.5 TA Luft Abs. 3 letzter Teilsatz).

Es ist ein zusammenfassender Jahresbericht über die Emissionen im vorausgegangenen Kalenderjahr zu erstellen und der Überwachungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf desselbigen Kalenderjahres zu übergeben. Dies umfasst mindestens eine Jahresauswertung des Emissionsauswerterechners.

#### 1.1.6.2 Staub und Organische Stoffe

Die kontinuierliche Messung der Emissionen von Staub und von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt C) an der Emissionsquelle Q 6 können aufgrund der hierfür vorhandenen Messsysteme nicht durchgeführt werden.

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 5

Die Antragstellerin führt in der Begründung aus, dass die in der Abluftmatrix in Aerosolform vorliegenden organischen Bestandteile, wie insbesondere Phenol und Formaldehyd zu Ablagerungen führen (Bakelit-Bildung), und der hohe Wasserdampfgehalt die Messsysteme verstopfen und somit einen sicheren Dauerbetrieb verhindern. Sollten zukünftig geeignete Messsysteme zur Verfügung stehen sind die kontinuierlichen Messungen für Staub und Gesamt-C –wie unter Nummer II 1.6.1 beschrieben- unverzüglich durchzuführen.

## 1.2. Gerüche

1.2.1 Die Immissionsprognose für Schadstoffe und Geruch, Auftrag Nr. 4482617 vom 14.08.2018 des SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach sowie die per E-Mail am 06.03.2019 übersendeten Ergänzungen des SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Dadurch ergeben sich insbesondere die folgenden Anforderungen:

Die Geruchseinheiten pro m<sup>3</sup> (GE/m<sup>3</sup>) dürfen im Abgas der nachfolgend genannten Emissionsquellen nicht überschritten werden.

1.2.1.1 Emissionsquelle Q 6 Zug A	1600 GE/m <sup>3</sup>
1.2.1.2 Emissionsquelle Q 6 Zug C	2700 GE/m <sup>3</sup>
1.2.1.3 Emissionsquelle Q 15	1250 GE/m <sup>3</sup>

1.2.2 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geruchsstoffeinheiten im Abgas der Emissionsquellen Q 6 (Zug A und Zug C) und Q 15, wie unter den Nummern 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 festgelegt, durch eine Abnahmemessung feststellen zu lassen. Hierbei sind mindestens drei Proben und jeweils drei Analysen (neun Bestimmungen der Geruchskonzentration) pro Quelle durchzuführen. Die Grenzwerte nach 1.2.1.1 und 1.2.1.2 gelten als eingehalten, wenn das logarithmische Mittel aus beiden Werten 2100 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße unmittelbar zu übersenden.

## 1.3. Lärm

1.3.1 Die gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen, Auftrag Nr. 4482617 vom 08.08.2018 des SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach ist wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und die Gesamtanlage daher danach zu errichten und zu betreiben. Dadurch ergeben sich insbesondere die folgenden Anforderungen.

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 6

### 1.3.1.1 VPSA-Anlage

Der Innenpegel  $L_i$  des Gebäudes, in der die VPSA-Anlage errichtet wird, darf 105 dB(A) nicht überschreiten. Die aufgeführten Bauteile des geplanten Gebäudes müssen die folgenden Schalldämm-Maße  $R'_w$  ausweisen:

Wand- und Dachkonstruktion	32 dB
Sektionaltor	19 dB
Stahltür	21 dB

Die in der Tabelle 2 des Anhanges aufgeführten Schalldämm-Maße der Bauteile in Oktavbandbreite sind entsprechend umzusetzen. Die in der Tabelle 3 des Anhanges aufgeführten akustischen Kenngrößen, die Lage und Größe der verschiedenen Außenbauteile sowie die Berechnung der Schallabstrahlung ins Freie nach DIN EN 12354-4(3) müssen eingehalten und entsprechend umgesetzt werden. Das erforderliche Einfügungsdämpfungs-Maß  $D_e$  muss an der Zuluftöffnung Südostfassade 15 dB(A) betragen.

Für den Abluftkamin vor der Nordostfassade ist ein Schallleistungspegel  $L_{WA}$  von 90 dB(A) zu gewährleisten.

### 1.3.1.2 Weitere Geräuschquellen

Die geplanten Anlagen müssen die nachfolgend genannten Schallleistungspegel LWA einhalten:

E-Filter	99 dB(A)
Zwei Abzugsventilatoren am E-Filter	je 100 dB(A)
Nass-Elektrofilter C5	100 dB(A)
Nass-Elektrofilter C6	100 dB(A)

### 1.3.2 Die angegebenen Schalldämm-Maße sind als Mindestanforderungen anzusehen und durch Vorlage entsprechender Prüfnachweise vom Anlagenhersteller zu gewährleisten.

Die entsprechenden Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße nach Inbetriebnahme der Anlage unverzüglich vorzulegen.

### 1.3.3 Die aufgeführten Schallleistungspegel sind von den Anlagenherstellern ohne Plus-Toleranz zu garantieren.

Die Bescheinigungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße nach Inbetriebnahme der Anlage unverzüglich vorzulegen. Kann dies nicht garantiert werden, so ist die Einhaltung der Schallleistungspegel ohne Messabschlag durch eine Lärmmessung eines anerkannten Sachverständigen nach den Vorgaben der TA Lärm bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

### Hinweis zum Immissionsschutz:

- 1.4 Da die Emissionsbegrenzungen aller relevanten Stoffe unter den Nummern II 1. bis II 1.3.1 für die gesamte Anlage festgesetzt wurden, wird mit der vollständigen Änderung der Anlage nach dieser Genehmigung, die Anordnung Az. 23/5/5.1/2017/74/HR vom 28.8.2017 gegenstandslos.

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 7

## **2. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit:

2.1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

2.2. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

2.3. Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln (z.B. der Füllanlage etc.) sind die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von den Arbeitsmitteln selbst, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
- vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

2.4. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel ist zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

- die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von Technischen Regeln für Betriebssicherheit abgewichen wird,
- Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.
- Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 8

- 2.5. Es sind Arbeits- und Betriebsanweisungen, die die Abläufe der neuen Schmelzwanne und der Sauerstoffanlage sowie deren Nebeneinrichtungen beschreiben bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen und zu schulen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 2.6. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan zu aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen). Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren.  
Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

### **3. Treibhausgas-Emissionshandel**

Die Anlage bleibt nach der Änderung emissionshandelspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Hinweis: Ein sich aus der genehmigten Änderung nach § 16 BImSchG ergebender Aktualisierungsbedarf des Überwachungsplans ist möglichst noch vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen. Der aktualisierte Überwachungsplan ist bei der DEHSt zur Genehmigung einzureichen.

### **4. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

- 4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:  
Aus Sicht des Gewässerschutzes wird der Besorgnisgrundsatz erfüllt. Das nachträglich vorgelegte Sicherheitsdatenblatt DILURIT cat, Artikelnummer 57517WS wurde zu den Antragsunterlagen genommen.
- 4.2 Löschwasserrückhaltung:  
Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung wurde der Antrag um die aktualisierten Unterlagen: Formular 11.2 sowie ein Beiblatt (Umfang 2 Seiten) ergänzt.
- 4.3 Entwässerung:  
Der Nachweis nach DWA M 153 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen.

### **5. Nebenbestimmungen zum Baurecht**

- 5.1 Für den Fall, dass sich die Anzahl der Beschäftigten durch dieses Vorhaben erhöht, ist je drei Beschäftigter ein zusätzlicher Kfz-Stellplatz zu schaffen.
- 5.2 Baubeginn und Bauvollendung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 5.3 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.

Stadt Speyer  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 9

## 6. Brandschutz

- 6.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den inhaltlichen Vorgaben des Brandschutzkonzepts, Projektnr. 5593, erstellt durch Herrn Patrick Bergner, Endreiß Ingenieurgesellschaft, vom 18.10.2018, Fassung v. 08.01.2019 zu erfolgen (Umfang 57 Seiten, 9 Anlagen).
- 6.2 Der Brandschutzkonzeptersteller soll die Umsetzung des Konzepts begleiten.
- 6.3 Bei künftigen Veränderungen, Erweiterungen der im Brandschutzkonzept dargestellten Anlagen, Anlagenteil ist das Brandschutzkonzept entsprechend fortzuschreiben bzw. anzupassen und der Behörde zur Bestätigung und Freigabe vorzulegen.
- 6.4 Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer sind die nachfolgenden Informationen bzw. Unterlagen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen:
  - Kontaktdaten des Bauleiters der für den Bereich „Brandschutz“ zuständig ist
  - Information über die geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe während der Bauphase, der vorhandenen Zuwegung und Zufahrten zum Baugelände
- 6.5 Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Ortsterminen und Abnahmen der feuerlöschtechnischen Anlagen durch den zuständigen Prüfsachverständigen teilzunehmen. Dazu sind frühzeitig Termine mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zum Brandschutzkonzept:

- 6.6 Brandabschnitte, Punkt 2.1: Zustimmungen zu den im Brandschutzkonzept aufgeführten bauordnungsrechtlichen Abweichungen können ausschließlich durch die dafür zuständige Abteilung Bauordnung erfolgen.
- 6.7 Sonderbauteile, Punkt 2.3.2.14 VPSA-Anlage, Übergabepunkt technische Gase: Die geplante Ausführung ist vor deren baulicher Umsetzung der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer vorzustellen und zur baulichen Umsetzung freizugeben.
- 6.8 Selbsttätige Löschanlagen, Punkt 3.1.1: Das Konzept der Erweiterung der Sprinkleranlage ist vor deren baulicher Umsetzung der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer vorzustellen und zur baulichen Umsetzung freizugeben.
- 6.9 Wandhydranten Typ F, Punkt 3.1.2: Hinsichtlich des verfügbaren Ausgangsdrucks ist vor der baulichen Ausführung Rücksprache mit der Feuerwehr Speyer zu halten.
- 6.10 Brandmeldeanlage, Punkt 3.2.1: Das Werkgelände der Firma Saint Gobain ISOVER verfügt über eine bestehende Brandmeldeanlage. Der Aufbau der Brandmeldeanlage hat nach den Vorgaben der DIN 14675 und der DIN-VDE-0833-2 zu erfolgen. Bei der Aufschaltung sind die Anforderungen der Aufschaltbedingungen der Stadtverwaltung Speyer zu beachten. Vor der baulichen Umsetzung der Erweiterung der Brandmeldeanlage und der Anpassung der Feuerwehrperipherie in der Pforte ist die Ausführung der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer vorzustellen und freizugeben.

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 10

6.11 Feuerwehrplan, Punkt 5.7: Derzeit gibt es keinen Feuerwehrplan. Es ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Dies hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer zu erfolgen.

6.12 Vor Inbetriebnahme der Anlage

- ist die Konformität der inhaltlichen Vorgaben des Brandschutzkonzepts zu der erfolgten baulichen Umsetzung schriftlich gegenüber der Brandschutzdienststelle zu erklären
- mit dem Anzeigen der Fertigstellung, im Vorlauf der bauordnungsrechtlichen Abnahme, wird die brandschutztechnische Abnahme erforderlich
- sind die Prüfbescheinigungen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

6.13 Für die brandschutztechnische Abnahme ist mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

Hinweis:

6.14 Die Brandschutzdienststelle weist darauf hin, dass seitens der Brandschutzdienststelle die Belange des Brandschutzes geprüft werden. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit zur Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen obliegt nicht der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle.

## **7. Naturschutz**

Die Vermeidungsmaßnahmen der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung des Büro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH; LEAD 18, vom Juli 2018 sind zu beachten.

## **8. Allgemeines**

8.1 Die Genehmigung hinsichtlich der VPSA-Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

8.2 Die in zurückliegenden Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen bleiben, sofern hier nichts anderes neu geregelt wird, vollumfänglich bestehen.

8.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße und dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle – DEHSt -, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.

8.4 Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, waren Sie Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, da eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe grundsätzlich möglich ist (AZB). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung ist in die Historie des AZB mit aufzunehmen.

8.5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Stadt Speyer  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019

Seite 11

- 8.5.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 8.5.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.5.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 8.5.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.5.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### **III. Kosten:**

Die Kosten für dieses Genehmigungsverfahren werden in einem separaten Gebührenbescheid erhoben.

### **IV. Sonstiges:**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### **V. Begründung:**

Mit Antrag vom 23.08.2018 (Eingang der vollständigen Unterlagen: 02.11.2018) beantragte die Fa. Saint Gobain ISOVER G+H AG die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Produktionsanlage durch Austausch der Schmelzwanne mit Oxy-Fuel-Befuerung sowie die Errichtung einer VPSA-Anlage zur Herstellung von Sauerstoff.

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr.2.8.1 G und Nr. 5.2.1 G des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen.

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 2.5.2 Spalte 2. Nach § 9 Abs. 3, 4 i.V.m. § 7 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 war daher zunächst eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 07.11.2018 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019

Seite 12

- (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Gesundheitsamt Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-
- Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beteiligte das Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle – DEHSt.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 13.02.2019 das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1 – Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung am Verfahren beteiligt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte mit Schreiben vom 27.02.2019 mit, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass auf baden-württembergischer Seite Geruchsemissionen existieren, die am maßgeblichen Geruchsmissionsort einen Geruchsbeitrag leisten könnten.

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde außerdem die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 012/2019 vom 22.03.2019 veröffentlicht.

Entsprechend Ihrem Antrag wurde auf die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das Referat Luftverkehr des LBM teilte mit, dass aufgrund der Lage und Höhe des Kamins des Vorhabens eine Zustimmung nach Luftverkehrsgesetz nicht erforderlich ist. Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen keine Bedenken. Eine Kennzeichnung des Kamins als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

Begründung der Festlegung der Vorsorgewerte:

Auf Grund der im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 (2012/134/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das BMU in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat. In Bezug auf die Glasherstellung beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das BMU in einem Verfahren nach Nr. 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 5.2 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Glasfasern- oder Mineralfasern des Anhangs 1 der 4. BImSchV für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagen legt die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hiermit zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor. Für die Festlegung der Emissionsbegrenzungen wurde die Vollzugsempfehlungen

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 13

für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, Kapitel F, Stand 12.11.2013, soweit anwendbar berücksichtigt. Durch den Einsatz einer sogenannten Oxy-Fuel-Wanne wurde ferner der Durchführungsbeschluss der Kommissionen vom 28.02.2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Glasherstellung direkt berücksichtigt. Für die Beschichtungsanlage wurde die Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen), Stand 12.11.2013, angewandt.

Hinsichtlich der Entwässerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgte die Abstimmung, dass die neu geplanten abflusswirksamen Flächen von 219 m<sup>2</sup> gerade noch über die bestehende Erlaubnis vom 24.09.1973 Az.: 406-04-Sp.52/72 abgedeckt sind.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 26.03.2019 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen seitens des Betreibers konnten abgeholfen werden. Der überarbeitete Bescheid wurde dem Betreiber zur Kenntnisnahme am 27.03.2019 übersandt. Weitere Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers nicht mehr erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten. **Die Gesamtkosten werden in einem separaten Gebührenbescheid erhoben.**

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

## VI. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antragsunterlagen zum BImSchG-Verfahren: Austausch der Schmelzwanne mit Oxy-Fuel-Befeuern sowie die Errichtung einer VPSA-Anlage zur O<sub>2</sub>-Herstellung, Antragsdatum 23.08.2018, Eingang: 02.11.2018 sowie die ab Januar bis März 2019 ergänzend vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Ausführungen des SGS TÜV Saar GmbH zur Immissionsprognose, Geruchsstoffemissionen sowie das Brandschutzkonzept, Endreiß Ingenieurgesellschaft GmbH, vom 08.01.2019, Projektnr. 5593.

Stadt Speyer  
Abteilung

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 14

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

#### **angewendete Rechtsvorschriften:**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S.3370)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I.S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
4. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
5. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
6. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
7. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl 2018, S. 405)

**Stadt Speyer**  
Abteilung

Brief vom  
28. März 2019  
Seite 15